

03.11.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 191 S. 20) in deutsches Recht umgesetzt.

Darüber hinaus werden formale Anpassungen der Aromenverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vorgenommen.

B. Lösung:

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, der Aromenverordnung sowie der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Bei den Ländern und Gemeinden sind zusätzliche Kosten durch die Verordnung überwiegend nicht zu erwarten, da die Anforderungen an die der Verordnung unterliegenden Erzeugnisse nur unwesentlich geändert werden und sich daraus kein erhöhter Überwachungsaufwand ergibt. Rheinland-Pfalz gab in Verbindung mit der Umsetzung der Verordnung folgende zu erwartende Kosten an: laufende Sachkosten 400 Euro pro Jahr, personelle Kosten 2.800 Euro pro Jahr.

E. Sonstige Kosten:

Für die Wirtschaft können zusätzliche Kosten durch die geänderten Rechtsvorschriften entstehen. Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen kann. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, zumal im Hinblick auf die vorgesehenen Übergangsfristen sowie dem damit verbundenen zulässigen Abverkauf der Vorräte die durch die Rechtsänderungen induzierten Kosten teilweise vermieden und somit in engen Grenzen gehalten werden. Dies gilt auch für kleine und mittelständische Unternehmen.

03.11.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher
Verordnungen**

Rolf Schwanitz
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, den 30. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittel-
rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwanitz

**Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher
Verordnungen¹
vom**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 12 Abs. 3 geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit,

jeweils auch in Verbindung mit Artikel 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206):

¹ Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 191 S. 20) in deutsches Recht umgesetzt.

Artikel 1

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom (Einfügen: Tag des Inkrafttretens der Kakaoverordnung) (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 sind

1. Chinin oder dessen Salze als solche oder als Chinin und
2. Koffein als solches

unmittelbar nach der Bezeichnung „Aroma“ anzugeben."

2. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Getränken, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, ist die Angabe "erhöhter Koffeingehalt", gefolgt von der Angabe des Koffeingehaltes in Klammern in Milligramm pro 100 Milliliter, im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen. Bei konzentrierten Getränken kann auf den verzehrfertigen Zustand Bezug genommen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind nicht erforderlich bei Getränken auf der Basis von Kaffee, Tee oder Kaffee- oder Tee-Extrakt, deren Verkehrsbezeichnung die Wortbestandteile "Kaffee" oder "Tee" enthält.“

3. Dem § 10a wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bis zum 30. Juni 2004 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum [Einfügen: Tag der Verkündung der Verordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke

Dem § 1 der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 33 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind.“

Artikel 3

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2001 (BGBl. I S. 1178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Äthylvanillin auch zur Herstellung von Likören," gestrichen.
2. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind.“

Artikel 4

Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

§ 11 Satz 6 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255) wird wie folgt gefasst:

„Anhang VIII Abschnitt I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 2003

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Renate Künast

Begründung

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 191 S. 20) in deutsches Recht umgesetzt. Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bei den Ländern und Gemeinden sind zusätzliche Kosten durch die Verordnung überwiegend nicht zu erwarten, da die Anforderungen an die der Verordnung unterliegenden Erzeugnisse nur unwesentlich geändert werden und sich daraus kein erhöhter Überwachungsaufwand ergibt. Rheinland-Pfalz gab in Verbindung mit der Umsetzung der Verordnung folgende zu erwartende Kosten an: laufende Sachkosten 400 Euro pro Jahr, personelle Kosten 2.800 Euro pro Jahr.

Für die Wirtschaft können zusätzliche Kosten durch die geänderten Rechtsvorschriften entstehen. Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen kann. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, zumal im Hinblick auf die vorgesehenen Übergangsfristen sowie dem damit verbundenen zulässigen Abverkauf der Vorräte die durch die Rechtsänderungen induzierten Kosten teilweise vermieden und somit in engen Grenzen gehalten werden. Dies gilt auch für kleine und mittelständische Unternehmen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Durch Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wird die Richtlinie 2002/67/EG in deutsches Recht umgesetzt.

In die speziellen Regelungen für die Kennzeichnung von Chinin werden auch dessen nach der Aromenverordnung zugelassenen Salze (Chininhydrochlorid und Chininsulfat) einbezogen, da nach dem Sinngehalt der Richtlinie der Verbraucher generell auch dann über den Zusatz von Chinin zu unterrichten ist, wenn dieser Aromastoff nicht als solcher verwendet wurde.

In den meisten Fällen dürfte ein Aroma nicht nur aus Chinin oder Koffein bestehen, sondern weitere Aromastoffe enthalten. In solchen Fällen erscheint eine Ergänzung der vorgeschriebenen Angabe dann zulässig, wenn der Verbraucher durch die ergänzende Angabe korrekt über die verwendeten Aromastoffe unterrichtet wird (z. B.: Aroma Koffein und andere Aromastoffe).

Ein wesentlich neues Element gegenüber den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften ist die quantitative Angabe des Koffeingehaltes bei Getränken, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten. Dieser Schwellenwert wird in der Regel bei sogenannten "Energy-Drinks" überschritten. Sofern die anderen, seit langem bekannten, auf dem Markt befindlichen koffeinhaltigen Erfrischungsgetränke weniger als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, werden sie von der Regelung nicht erfasst.

Nummer 3 enthält die Übergangsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2002/67/EG.

Zu Artikel 2:

Die Kennzeichnung von verpackten koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken ist künftig durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung abschließend geregelt. Der Anwendungsbereich der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke ist dementsprechend einzuschränken. Die Vorschriften für lose an den Verbraucher abgegebene Lebensmittel sollen bis zu der geplanten umfassenden Regelung für die Kennzeichnung loser Ware bestehen bleiben. Ebenso sollen die bestehenden Vorschriften über die Werbung bis auf weiteres bestehen bleiben.

Zu Artikel 3:

Nummer 1:

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang I, V., B., VII., Nr. 4b bis d des Beschlusses des Rates der Europäischen Union Nr. 95/1/EG, Eurotom, EGKS vom 1. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1), dürfen künstliche Aromastoffe wie Äthylvanillin bei der Herstellung von Likören nicht verwendet werden. Die Aromenverordnung ist dementsprechend anzupassen.

Nummer 2:

Die Kennzeichnung von verpackten chininhaltigen alkoholfreien Erfrischungsgetränken ist künftig durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung abschließend geregelt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist dementsprechend einzuschränken.

Zu Artikel 4:

Die Neufassung von § 11 Satz 6 trägt den zum 1. August 2003 eingetretenen Rechtsänderungen im Bereich des EG-Weinbezeichnungsrechts Rechnung. Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 und die Verordnung (EG) Nr. 554/95 sind durch die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kom-

mission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1205/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 168 S. 13), aufgehoben worden. Seither besteht als Vorgabe zur Art und Weise der Kennzeichnung (allein) die Vorschrift in Anhang VIII Abschnitt I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Getränke des KN-Codes 2206 00 91, die durch eine alkoholische Gärung aus einer Frucht oder aus einem anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnis gewonnen sind und für die die Verwendung des Begriffs „Schaumwein“ in zusammengesetzten Ausdrücken national zugelassen ist. Für weinähnliche und perlweinähnliche Getränke gibt es keine entsprechenden EG-weinrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften mehr.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.